

Verordnung über die Zulassung von Lernmitteln

(Zulassungsverordnung - ZLV)

Vom 17. November 2008

Zum Ausgangs- oder Titeldokument

Fundstelle: GVBI 2008, S. 902

Stand: letzte berücksichtigte Änderung: Anlage geänd. (§ 4 V v. 17.8.2012, 443)

Auf Grund des Art. 51 Abs. 2 Satz 2 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBI S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2008 (GVBI S. 467), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

§ 1

Schulbücher

(1) 1 Schulbücher im Sinn von Art. 51 Abs. 1 Satz 1 BayEUG sind Druckerzeugnisse, die

1.eigens für Unterrichtszwecke zur Erreichung der in den Lehrplänen festgelegten Lernziele herausgegeben sind,

2.die zum Lernergebnis führenden Überlegungen, Ab- und Herleitungen darlegen,

3.als Lehr- und Nachschlagewerk dienen und

4.für ein bestimmtes Unterrichtsfach den gesamten Stoff eines Schuljahres oder Halbjahres-kurses enthalten, wenn nicht zwingende fachliche oder pädagogische Gründe einen geringeren oder vermehrten Stoffumfang erfordern.

2 Die Schulbücher müssen nach ihrer äußeren Beschaffenheit für einen mehrjährigen Gebrauch geeignet sein. 3 Sie dürfen insbesondere keinen Raum für Eintragungen durch die Schülerinnen und Schüler vorsehen.

(2) 1 Als Schulbücher im Sinn von Art. 51 Abs. 1 Satz 1 BayEUG gelten darüber hinaus Druckerzeugnisse, die von den Voraussetzungen des Abs. 1, denen sie im Übrigen entsprechen, dadurch abweichen, dass sie eine besondere Auswahl, Zusammenstellung oder Aufteilung von Texten verschiedener Art oder von bildlichen oder zahlenmäßigen Darstellungen enthalten, oder Fachbücher sind, die für den Unterricht in einzelnen Fächern verwendet werden müssen, weil es keine den Anforderungen des Abs. 1 Nr. 1 entsprechenden Schulbücher gibt. 2 Schulbücher im Sinn von Satz 1 sind insbesondere Bibeln, Gebetbücher, Gesangbücher und Katechismen, eigens für Unterrichtszwecke herausgegebene Lesebücher, Atlanten, Formelsammlungen für den Mathematik- und Physikunterricht sowie Texte mit ausführlicher inhaltlicher Erläuterung oder mit verschiedenartiger Aufgabenstellung zur Texterschließung.

(3) Als Schulbücher im Sinn von Art. 51 Abs. 1 Satz 1 BayEUG gelten darüber hinaus Druckerzeugnisse, die die allgemeinen Grundlagen und zentralen Intentionen der Seminare in der Oberstufe des achtjährigen Gymnasiums beinhalten.

(4) Als Schulbücher gelten bei Schulen zur sonderpädagogischen Förderung und für Kranke, für die keine geeigneten Schulbücher zugelassen sind, auch fototechnische Umdrucke (insbesondere Vergrößerungen) aus zugelassenen Schulbüchern; die Vorschriften des Urheberrechtsgesetzes bleiben unberührt.

§ 2

Arbeitshefte und Arbeitsblätter

(1) Arbeitshefte und Arbeitsblätter sind von Verlagen hergestellte Druckerzeugnisse, welche nicht die Aufgaben eines Schulbuchs ganz oder teilweise erfüllen sollen, sondern den Zweck haben, durch Aufbereitung, Wiederholung und Vertiefung des in den Schulbüchern zu behandelnden Stoffs zur Erreichung des Lernziels beizutragen.

(2) Arbeitshefte im Sinn des Abs. 1 sind insbesondere auch Sammlungen von Texten gleicher Gattung, die von verschiedenen Autorinnen und Autoren verfasst und nicht näher erläutert sind.

§ 3

Zulassungsvoraussetzungen

(1) Lernmittel im Sinn der §§ 1 und 2 werden vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus auf Antrag in seinem Geschäftsbereich zum Gebrauch in den Schulen nur zugelassen, wenn sie

1. nicht in Widerspruch zu geltendem Recht stehen,

2. die Anforderungen der Lehrpläne erfüllen,

3. den Anforderungen entsprechen, die nach pädagogischen Erkenntnissen, insbesondere nach methodischen und didaktischen Grundsätzen sowie nach Auswahl, Anordnung, Darbietung und Umfang des Stoffs für die betreffende Schularart und Jahrgangsstufe angemessen sind,

4. im Fach Religionslehre von der betreffenden Religionsgemeinschaft als mit ihren Glaubensgrundsätzen vereinbar erklärt worden sind und

5. keine für den Unterricht nicht erforderliche Werbung enthalten.

(2) Lernmittel, die der Begleitung des Wissenschaftspropädeutischen Seminars und des Projektseminars zur Studien- und Berufsorientierung in der Oberstufe des achtjährigen Gymnasiums dienen, werden zugelassen, wenn sie die in Abs. 1 Nrn. 1, 3 und 5 genannten Voraussetzungen erfüllen.

§ 4

Zulassungsantrag

(1) 1 Antragsberechtigt ist der Verlag des Lernmittels. 2 Für Lernmittel, die im Fach Religionslehre zugelassen werden sollen, kann auch die betreffende Religionsgemeinschaft den Antrag stellen.

(2) 1 Der Antrag ist schriftlich zu stellen. 2 Er muss das zuzulassende Lernmittel bezeichnen und bestimmen, für welche Schulart, Jahrgangsstufe und für welches Unterrichtsfach die Zulassung begehrt wird.

(3) 1 Dem Antrag sind für jede Schulart, für welche die Zulassung beantragt wird, jeweils zwei Prüfstücke beizufügen. 2 Prüfstücke sind ausschließlich ein fertig ausgedrucktes Exemplar des Lernmittels oder ein vollständiges und geheftetes Manuskript in Farbdruck, sofern das Lernmittel in Farbdruck erscheinen soll.

§ 5

Prüfungsverfahren

(1) Die eingereichten Prüfstücke werden in der Regel von zwei Sachverständigen begutachtet, die vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus ausgewählt und bestellt werden.

(2) Lernmittel für das Fach Religionslehre werden vom Verlag der betreffenden Religionsgemeinschaft zur Stellungnahme zugeleitet, wenn diese den Zulassungsantrag nicht selbst gestellt hat.

§ 6

Zulassungsbescheid

1 Die Zulassung eines Lernmittels zum Gebrauch in einer bestimmten Schulart und Jahrgangsstufe sowie in einem bestimmten Unterrichtsfach erfolgt durch Bescheid gegenüber dem Antragsteller. 2 Sie gilt, sofern im Einzelfall nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, nach Maßgabe der Anlage zu dieser Verordnung auch als Zulassung für eine andere Schulart und Jahrgangsstufe sowie für ein anderes Unterrichtsfach.

§ 7

Belegstücke

1 Nach Bekanntgabe des Zulassungsbescheids hat die Antragstellerin oder der Antragsteller dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus Belegstücke in angeforderter Stückzahl zu überlassen. 2 Sie oder er hat gleichzeitig zu versichern, dass die Belegstücke mit den Prüfstücken, die Gegenstand des Zulassungsbescheids sind, inhaltlich übereinstimmen.

§ 8

Öffentliche Bekanntgabe

(1) Die Zulassung eines Lernmittels im Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus wird im Gesamtverzeichnis der Lernmittel auf der Homepage des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus unter der Adresse www.stmuk.bayern.de mit dem Datum der Zulassung regelmäßig veröffentlicht.

(2) 1 Als Veröffentlichung der Rücknahme und des Widerrufs einer Zulassung gilt, wenn ein Lernmittel in dem Gesamtverzeichnis der zugelassenen Lernmittel nicht mehr aufgeführt

wird. 2 Soweit die im Gesamtverzeichnis nicht mehr aufgeführten Lernmittel an den Schulen im Zeitpunkt der Löschung aus dem Gesamtverzeichnis noch vorhanden sind, dürfen sie aufgebraucht werden, soweit sie noch dem geltenden Lehrplan bzw. den allgemeinen Intentionen der Seminare entsprechen.

§ 9

Verfahren bei Neuauflagen

(1) 1 Neuauflagen zugelassener Lernmittel sind der Zulassungsbehörde durch die Antragsberechtigte oder den Antragsberechtigten unter Kennzeichnung etwaiger Veränderungen gegenüber der zugelassenen Voraufgabe anzuzeigen. 2 Die Anzeige gilt als Antrag auf Zulassung zu dem Gebrauch in den Schulen. 3 Die Voraussetzungen des § 4 Abs. 3 gelten entsprechend.

(2) Die Neuauflage gilt gegenüber der Anzeigenden oder dem Anzeigenden als zugelassen, wenn ihr bzw. ihm nicht innerhalb von sechs Monaten seit Eingang der Anzeige die Einleitung eines Prüfverfahrens mitgeteilt oder die Zulassung versagt wird.

§10

Zulassung für Schulversuche und zur Erprobung

1 Zur Durchführung von Schulversuchen oder aus pädagogischen Gründen, insbesondere zur Prüfung neuer methodischer oder didaktischer Erkenntnisse, können Schulen beim Staatsministerium für Unterricht und Kultus die befristete Verwendung weiterer Lernmittel beantragen. 2 Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus kann dem Antrag entsprechen, wenn das Lernmittel die in § 3 Nrn. 1 bis 3 genannten Zulassungsvoraussetzungen erfüllt.

§ 11

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

1 Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft. 2 Mit Ablauf des 31. Dezember 2008 tritt die Verordnung über die Zulassung von Lernmitteln (ZLV) vom 13. September 2000 (GVBI S. 739, BayRS 2230-3-1-1-UK), geändert durch § 2 der Verordnung vom 18. August 2005 (GVBI S. 464), außer Kraft.

München, den 17. November 2008

Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus

Dr. Ludwig Spaenle, Staatsminister